

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

großen Kolonialmächte hinsichtlich ihrer Beziehungen zu ihren Kolonien haben, hervortreten zu lassen, indem Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der Meistbegünstigung nach beiden Richtungen hin festgestellt werden. Im übrigen würde es sich empfehlen, an dem Wortlaute des Vertrages möglichst wenig Änderungen vorzunehmen, wenn den hauptsächlichsten Gesichtspunkten entsprochen wird.

Demzufolge werden folgende Anträge gestellt:

Artikel 1 bis 4 bleiben unverändert.

Artikel 5. Die alliierten und assoziierten Mächte gestehen alle Rechte, die ihnen einzuräumen Deutschösterreich sich in den Artikeln 1 bis 4 verpflichtet hat, auch ihrerseits für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aus Deutschösterreich herrührender oder dorthin bestimmter Waren für ihre Gebiete zu.

Artikel 5 a. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 keine Anwendung auf jene Begünstigungen, Befreiungen und Vorzugsrechte finden, die im Verkehr zwischen einzelnen der hohen vertragsschließenden Teile und ihren Dominien, Kolonien oder Protektoraten bestehen oder eingeführt werden sollten oder die sich benachbarte Staaten zur Durchführung eines gemeinsamen Zoll- und Wirtschaftssystems oder zur Erleichterung des Grenzverkehrs für gewisse Grenzen oder die Bewohner bestimmter Grenzgebiete gegenseitig einräumen.

Artikel 6. Außerdem erklären die alliierten und assoziierten Mächte sich nicht auf die Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 berufen zu wollen, um sich die Vorteile aus einem etwaigen Sonderübereinkommen zwischen der deutschösterreichischen Regierung einerseits und jener Ungarns oder des tschechoslowakischen Staates andererseits zu sichern, welches ein besonderes Zollregime zugunsten der in diesem Übereinkommen angeführten Naturprodukte oder gewerblichen Erzeugnisse aus diesen Ländern errichtet, sofern die Dauer dieses Übereinkommens nicht mehr als fünf Jahre, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beträgt.

Artikel 6 a gleich Artikel 5.

Artikel 7 bleibt unverändert.

VII.

Schiffahrt.

Dem in den Bemerkungen (zu Artikel 271 bis 273 des deutschen Vertrages) ausgesprochenen Wunsche, das auf alliierte Mächte ohne Meeresküste beschränkte Recht, Schiffe unter eigener Flagge fahren zu lassen, auch für Deutschösterreich zu sichern, ist in dem Vertragsentwurfe (Artikel 8) bereits Rechnung getragen. Artikel 8 bedarf aus begreiflichen Gründen einer Ergänzung durch folgende an den Wortlaut des Absatzes 2 des Artikels 273 der deutschen Friedensbedingungen sich anschließende Bestimmung:

„Ebenso sollen die Zeugnisse und Urkunden, die von solchen Staaten ihren Schiffen ausgestellt werden, unter der Voraussetzung anerkannt werden, daß diese Zeugnisse und Urkunden entsprechend den in den Hauptseestaaten geübten Gebräuchen ausgestellt sind.“